

(No. 1658.) Fährgelt-Tarif für die Weichsel-Üeberfahrt bei Kurzebrack. Vom 31sten Juli 1835.

Es wird entrichtet:

	Esr.	Vf.
I. Für jeden Fußgänger mit dem was er trägt .....	—	4
Personen, welche zu Fuhrwerken oder Thieren gehören, für welche das Fährgelt nach den Sätzen von II. bis VIII. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, überhaupt von allen Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier.....	2	—
III. Vom Lastfuhrwerke.		
A. Vom beladenen:		
1) vierrädrigen und zweirädrigen, für jedes Zugthier.....	2	—
2) von Schlitten, für jedes Zugthier .....	1	—
B. Vom unbeladenen:		
von Frachtwagen und gewöhnlichem Landfuhrwerke, so wie von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	1	—
IV. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem.....	1	—
V. Von jedem Stück Rindvieh und von jedem Esel .....	1	—
VI. Von jedem Kalbe, Fohlen oder Schweine	—	4
VII. Von jedem Schaaf, Lamm oder jeder Ziege	—	2
VIII. Von Federvieh, getrieben oder geführt, für jede 10 Stück....	1	—

### Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g e n .

In den Wintermonaten, vom November ab bis einschließlich März, werden die obigen Sätze doppelt, beim Uebergange über das Eis aber nur zur Hälfte erhoben.

### B e f r e i u n g e n .

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Königlich Hofhaltungen oder den Königlich Beföhnten angehören;

(No. 1658 — 1659.)

S i 2

2) öf.